jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/1/27 4Ob508/87, 1Ob27/15z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1987

Norm

MRG §30 Abs2 Z4 F
MRG §30 Abs2 Z4 G

Rechtssatz

Ist die Untervermietung weder nach dem Wortlaut des Vertrages noch nach der Absicht der Parteien auf eine teilweise Vermietung beschränkt worden, so bezieht sie sich im Zweifel auf das ganze Bestandobjekt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 508/87
  Entscheidungstext OGH 27.01.1987 4 Ob 508/87
  Veröff: JBl 1987,447
- 1 Ob 27/15z
  Entscheidungstext OGH 19.03.2015 1 Ob 27/15z
  Vgl auch; Beisatz: Der Vermieter kann bei Zustimmung zur gänzlichen Untervermietung auch aus der (teilweisen) Weitergabe der Räumlichkeiten durch den Untermieter gegen den Hauptmieter den Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 4 erster Fall MRG nicht ableiten. (so schon 6 Ob 220/69). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0070642

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at